

Das Bürgerbuch von 1356 ✓

Überlegungen zu einer Lahrer Quelle (Teil 1)

Von Thorsten Mietzner

Das Lahrer Bürgerbuch von 1356 gilt seit langem in der Ortsge-schichtsschreibung als eine der wertvollsten Quellen zur Stadtge-schichte. Das im Lahrer Stadtarchiv verwahrte Original zog deshalb schon häufig das Interesse der Historikerinnen und Historiker auf sich. Franz Josef Mone machte 1857 den Anfang und stellte das Bür-gerbuch ausführlich vor.¹ Auch Philipp Ruppert widmete ihm 1882 einen Abschnitt in seiner „Geschichte des Hauses und der Herrschaft Geroldseck“.² 1912 beschäftigte sich der Pfarrer und Heimatforscher Heinrich Neu mit der Quelle.³ 1928 erschien die Dissertation von Marta Paulus, die sich des Bürgerbuchs unter namenskundlichen Gesichtspunkten annahm.⁴

Eine neue Stufe erklimmte die Bürgerbuchforschung dann nach dem Zweiten Weltkrieg durch die intensive Beschäftigung von Winfried Knausenberger mit der Quelle. Knausenberger stellte in über zehn-jähriger Arbeit besonders familienkundliche und topographische As-pekten in den Mittelpunkt. Seine Arbeiten förderten eine große Zahl von Details ans Tageslicht, litten aber unter methodischen Mängeln. Oft fehlten eine systematische Herangehensweise und eine leitende Fragestellung. Obgleich niemand, der sich mit dem Lahrer Bürger-buch beschäftigt, an Knausenbergers umfangreichem Werk vorbeikommt, hat es aus diesen Gründen in der Stadtgeschichtsschreibung kaum Spuren hinterlassen.⁵ Dies gilt besonders für seine zwei be-merkenwertesten Thesen, die er aus seiner Beschäftigung mit dem Bürgerbuch gewann und die zu seinem Leidwesen bereits zu seinen

¹ Franz Josef MONE, Bürgeran-nahme zu Lahr. 14. und 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 1857, S. 39-48

² Philipp RUPPERT, Geschichte der Mortenau. Teil 1, Geschichte des Hauses und der Herrschaft Geroldseck, Achern 1882 (Neu-druck: Freiburg 2004), S. 357 f.

³ Heinrich NEU, Beiträge zur

Geschichte der Stadt Lahr, Lahr o.J. (1912), S. 1-11

⁴ Marta PAULUS, Die alten Lahrer Familiennamen sprachge-schichtlich untersucht, Gießen 1928

⁵ Zum Bürgerbuch zentral: Win-fried KNAUSENBERGER, Beiträge zur mittelalterlichen Geschich-te von Lahr und Umgebung, Lahr 1954. Einen neuen Anlauf

mit Korrekturen seiner älteren Arbeiten unternahm er einige Jahre später in der Artikelreihe „Das mittelalterliche Lahr. Neue Ergebnisse und Erkenntnisse der Forschung“, in: Der Altva-ter: Heimatblätter der Lahrer Zeitung (Alt Vater), 19 Folgen, 1960/61, sowie DERS., Der Lahrer Niederadel im 14. Jahrhundert, in: Die Ortenau 45/1965, S.69-98.

Lebzeiten unter den Zeitgenossen auf heftigen Widerspruch stießen: Dass nämlich der nördliche Burggraben im 14. Jahrhundert zur Bebauung zugeschüttet war und dass das Lahrer Spital zwei Standorte in der Mühlgasse hatte.⁶ Diesen Thesen jedoch werden noch nicht Thema dieses Aufsatzes sein.

Auf eine neue Grundlage stellte schließlich Christoph Bühler die Forschung, als er 1990 erstmals den gesamten Text des Bürgerbuches kritisch edierte.⁷ Seine Beschäftigung mit dem Werk stellt den vorläufigen Abschluss der Lahrer Bürgerbuchforschung da.⁸

Mit diesem Aufsatz soll das Lahrer Bürgerbuch nach längerer Zeit einmal wieder in den Mittelpunkt des stadtgeschichtlichen Interesses in Lahr gestellt werden. Eine Sichtung der Literatur zur mittelalterlichen Geschichte der Stadt Lahr ergibt, dass weite Teile der Forschung auf die 1970er Jahre zurückgehen und damit inzwischen rund 40 Jahre alt sind. Besonders die vergleichende Bürgerbuchforschung im deutschsprachigen Bereich hat aber seit den 1990er Jahren wichtige Fortschritte gemacht, die es in den Lahrer Forschungsstand einzuarbeiten gilt.⁹

Im Mittelpunkt dieses Aufsatzes stehen dabei zunächst zwei Fragen. Zum einen geht es um eine nähere Beschreibung der Funktionsweise des Pfandsystems, das im Bürgerbuch abgebildet ist. Hierzu wird das schweizerische „Udel“ heran gezogen. Zum anderen soll der Frage nachgegangen werden, zu welchem Zweck das Bürgerbuch angelegt wurde und wer treibende Kraft war. Im Unterschied zum bisherigen Forschungsstand kommt diese Arbeit zu dem Ergebnis, dass eher herrschaftliche Interessen im Mittelpunkt des Buches stehen und die Ausbürger ihr zentrales Objekt bilden.

Bevor jedoch diese Fragen untersucht werden, soll eine formale Beschreibung der Quelle erfolgen.

⁶ Vgl. Die Auswertung des Bürgerbuchs. Eine Zusammenfassung von Prof. W. KNAUSENBERGER, in: Lahrer Zeitung v. 10.6.1960 sowie Winfried KNAUSENBERGER, Lahrer Tiefburg und mittelalterliche Stadtanlage. Eine Antwort auf die Kritik von P. Vitalli, in: Altvater v. 10.11.1956,

⁷ Christoph BÜHLER (Bearb.), Das Bürgerbuch der Stadt Lahr von 1356, Lahr/Heidelberg 1990.

Digital auf: <http://www.buehlerhd.de/reg/index.htm> (Letzter Aufruf: 25.8.2015) (Nicht seitenidentisch mit der Druckausgabe)

⁸ Christoph BÜHLER, 700 Pfund für die bürgerliche Freiheit. Zur Geschichte der Lahrer Bürgerschaft, Lahr 1985, S. 95-102; DERS., Stadtgründung und Entwicklung der städtischen Privilegien, in: Stadt Lahr (Hrsg.),

Geschichte der Stadt Lahr, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters, Lahr 1989, S. 103-125, hier: S. 112-122.

⁹ Vgl. als Überblick Rainer Christoph SCHWINGES (Hrsg.), Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250-1550), Berlin 2002

Das Lahrer Bürgerbuch von 1356

Formale und inhaltliche Beschreibung

Das Lahrer Bürgerbuch von 1356 besteht aus 48 Pergamentseiten in der Größe von 22x28 Zentimetern.¹⁰ Zwei Holzdeckel von je etwa einem Zentimeter Stärke mit einem Halbledereinband halten das Buch zusammen, ausgekleidet sind sie mit einem lateinischen Pergamentmanuskript, das bislang nicht erforscht ist und ebenfalls aus dem 14. Jahrhundert stammt. Geschrieben wurde das Bürgerbuch in zwei Lagen von je sechs gebundenen Doppelblättern (sog. Sexternionen oder Senionen). Insgesamt also enthält es zwölf Doppelblätter (ein Doppelblatt hat vier Seiten). Kein Blatt fehlt, keines wurde nachträglich eingefügt. Eine Zählung der Lagen (für den Buchbinder) ist nicht zu erkennen, war bei nur zwei Lagen wohl auch unnötig.

Die Doppelblätter sind an den Rändern mit feinen Lochreihen versehen, mit deren Hilfe die Zeilenlinien gezogen wurden. Die Hilfs- und Zeilenlinien sind durchgehend noch zu erkennen. Die Zahl der Löcher/Zeilen beträgt von der ersten bis zur letzten Seite 29 oder 30 pro Seite. Die Paginierung in den oberen äußeren Seitenecken gehört dem 19. oder 20. Jahrhundert an, sie korrigiert eine etwas ältere Seitenzählung, die mit der Ziffer 2 begann.

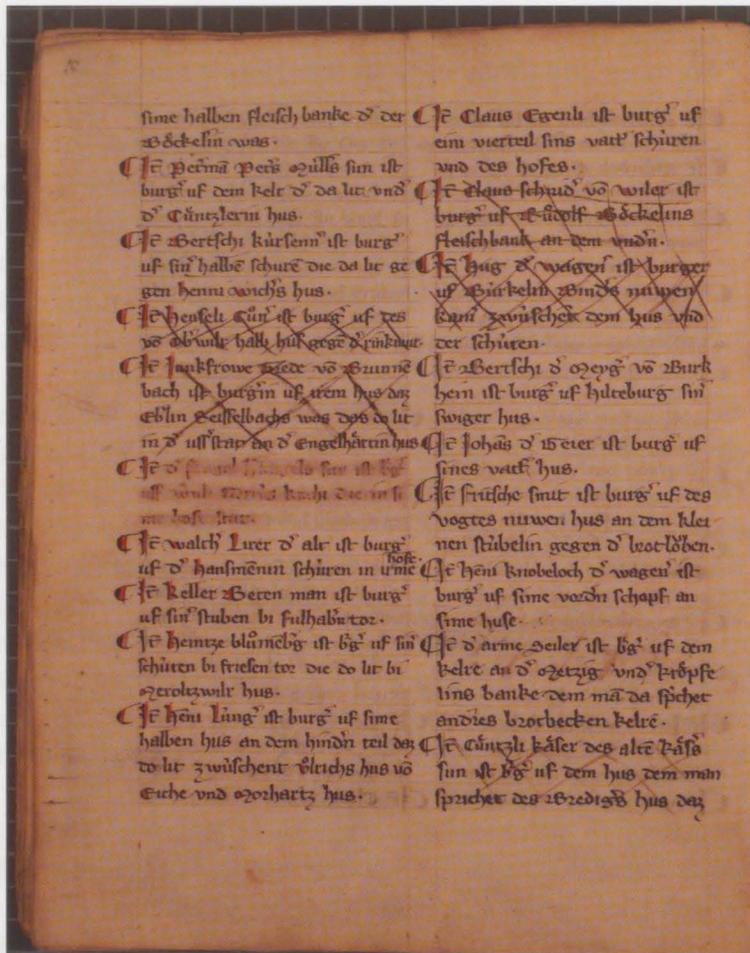
Ursprünglich war das Buch mit einer Messingschließe gesichert, von der aber nur noch das Schließen- (oder Befestigungs-)blech vorhanden ist.

Das Pergament ist von durchschnittlicher Qualität, die Seiten 7/8, 17/18 oder 30/31 etwa enthalten Löcher, die Seite 41/42 ist genäht, manche Kanten sind (immer im unteren Bereich) unregelmäßig oder Teile wellig.

Das Buch zerfällt in zwei deutlich unterschiedene Zeitschichten. Der Schlusseintrag am Ende der letzten Seite (*Scriptus est iste liber anno domini MCCCLVI et completus in virgilia beati Laurentii Martyris*) weist aus, dass es ursprünglich 1356 angelegt und am 9. August 1356 (vorläufig) abgeschlossen wurde. Die Schrift dieser Eintragungen besteht aus einer sorgfältigen gotischen Textualis (so der Name dieser Schrift) von einer Hand. Initialen, Versalien und Anfangsbuchstaben von Personennamen sind oft mit roter Tinte ausgemalt (rubriziert), die normale Tinte ist schwarz. Die formale Sorgfalt, die 1356 aufgewandt wurde, macht es leicht, diese Zeitschicht von den späteren Eintragungen zu unterscheiden – auch von denen, die derselbe Schreiber vornahm. Die Schrift in den Jahren danach verzichtet auf Ausma-

¹⁰ Entgegen der üblichen kodikologischen Praxis werden in dieser Arbeit die Seiten, nicht die Blätter gezählt, um ein leichteres Auffinden in der Transkription von Christoph Bühler zu ermöglichen.

Seite 10 des Bürgerbuchs mit dem Übergang der Eintragungen bis zum 9. August 1356 (diese mit roter Ausmalung) zu den späteren Eintragungen. Der Schreiber bleibt derselbe.



lungen und nimmt deutlich kursiven und flüchtigeren Charakter an. Die letzten Eintragungen der jeweiligen Abschnitte (zu den Abschnitten vgl. weiter unten) zeigen durchweg bereits einbogige a und Unterlängen bei dem Lang-s und dem f, gehören also schon der gotischen Kursive an.

Beibehalten wird jedoch die syntaktische Grundstruktur bzw. das Formular der Eintragungen. *Item H. der Schencke ist burger an siner schuren vor der burge* (1) lautet der erste Eintrag, *Item Hansman gigel ist burger uff des northusers hus gelegen in der struchgassen* (735) lautet einer der letzten Einträge.¹¹ Eingeleitet wird zunächst jeder Eintrag mit einem versalen C (später ct), einem von „capitulum“ hergeleiteten Paragraphenzeichen, dem das unterschiedlich gekürzte *item* (= ebenso) folgt. In den späteren Einträgen verschwindet das C/ct.

¹¹ Belege aus dem Bürgerbuch werden nach der Edition von Bühler mit dessen Nummerierung (also ohne Angabe der Seitenzahl) zitiert.

Durchgehend beibehalten werden der Seitenspiegel und die Zweispaltigkeit der Eintragungen. Das Buch ist bis zur letzten Seite voll beschrieben. Es lassen sich zahlreiche verschiedene Handschriften und Tinten feststellen. Wann das Buch vollgeschrieben war, ist nicht vermerkt. Zur Tinte, die tiefschwarz bis sehr blass erhalten ist, liegen keine Informationen vor. Tintenfraß ist bislang nicht zu beobachten. Die Eintragungen aus dem Jahr 1356 verteilen sich über das ganze Buch. Die Seiten 1 bis 10 enthalten die Bürger¹² dieses Jahres, die Seiten 22, 24-26, 28-29, 32, 34 und 36 die Ausbürger (s. Tabelle 1). Man kann deshalb das Buch in verschiedene Abschnitte einteilen, wobei die jeweils 1356 geschriebenen Bürger-/Ausbürgereinträge den neuen Abschnitt markieren. Die ursprünglich leeren Seiten dazwischen waren also schon 1356 zur weiteren Nutzung freigelassen worden. Wie die Schriftuntersuchung zeigen wird, wurde das Buch zunächst auch in dieser Ordnung weitergeführt: Ein und dieselbe Handschrift schrieb jeweils an verschiedenen Stellen des Buches weiter. Vermutlich wurden die Eintragungen von 1356 auf die fertigen Lagen geschrieben, die Eintragungen für die Neubürger danach in das gebundene Buch.

Seiten	Zeit	Abschnitt enthält (nach den Überschriften):	Zahl der Einträge
1 - 10	1356	Bürger	192 Einträge
11-21	nach 1356	Neubürger	184 Einträge
22	1356	Ausbürger (aus Offenburg, Friesenheim, Ettenheim, Schopfheim und Rheinau)	12 Einträge
22 - 23	nach 1356	Ausbürger, evtl. Neubürger	23 Einträge
24 - 26	1356	Ausbürger (aus Dinglingen, Hugsweier, Burgheim, Kippenheim, Schuttern und Sulz)	35 Einträge
26 - 27	nach 1356	Ausbürger, evtl. Neubürger	29 Einträge
28 - 29	1356	Ausbürger (aus Ichenheim, Kürzell, Vastolzwilre (abgegangen bei Kürzell), Schutterzell und Hotenwilre (abgegangen bei Ichenheim))	29 Einträge
29 - 31	nach 1356	Ausbürger, evtl. Neubürger	32 Einträge
32	1356	Ausbürger (aus Ottenham, Allmansweier und Nonnenweier)	13 Einträge
32 - 33	nach 1356	Ausbürger, evtl. Neubürger	10 Einträge *
34	1356	Ausbürger (aus Meissenheim)	12 Einträge
34 - 35	nach 1356	Ausbürger, evtl. Neubürger	16 Einträge
36	1356	Ausbürger (aus Altenheim und Müllen)	7 Einträge
36 - 45	nach 1356	Ausbürger/Neubürger (?)	114 Einträge

Gliederung der
Einträge im Lahrer
Bürgerbuch von
1356

* (ausschl. vier Einträge über aberkanntes Bürgerrecht wegen Fleischbetrugs)

Die Überschriften der Ausbürgerabschnitte stimmen nicht notwendig mit den Einträgen darunter überein. Der erste Ausbürgerabschnitt von 1356 etwa beginnt mit *Dies sint die ussburger von Offenburg und von Schopffhein*, später wurde noch hinzugefügt *von Friesenhein von Ettenhein von Rynowe*. Die Eintragungen jedoch vermerken hier keinen Ausbürger aus Offenburg, während *Claus ronbach von gengenbach* unmittelbar nach 1356 hier vermerkt wurde. Auch in späteren Ausbürgerabschnitten stimmen Einträge und Überschriften nicht immer überein. Es ist denkbar, dass in den Ausbürgerabschnitten nach 1356 auch Neubürger eingetragen wurden, doch dienten diese Abschnitte – wie noch dargelegt wird – wohl vornehmlich der Eintragung von Ausbürgern.

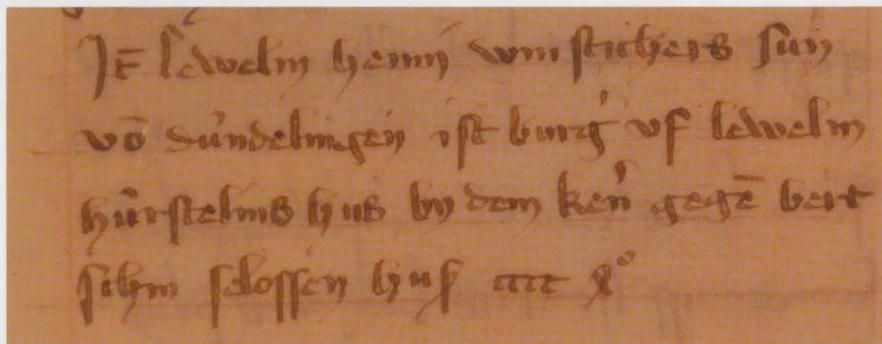
Inhaltlich fallen einige sachfremde Eintragungen auf. Seite 33 (nach 1356 geschrieben) beginnt mit vier Eintragungen (von einer Hand) zu Lahrer Metzgern, die das Bürgerrecht abgesprochen bekamen, weil sie gegen Gewichtssatzungen des Rates verstoßen hatten. Auf Seite 45 nach Abschluss der Bürgerliste wurde 1356 der Freiburger „Judeneid“ eingetragen, gefolgt von der Liste jener, die 1356 und danach wegen Totschlags als geächtet erklärt wurden. Die letzte Seite enthält einige sehr cursorische Notizen zu Zinsverpflichtungen einzelner Lahrer Bürger. Noch unter die Datumszeile ist auf dieser letzten Seite sehr flüchtig notiert: *Item Ein frow von gengenbach ist burgerin uf junher hessemans stal* (912).

Bis wann das Bürgerbuch geführt wurde, ist nicht sicher. Winfried Knausenberger vermutete die Jahre 1400/1401 als Abschlussjahre.¹³ Dagegen spricht jedoch, dass sich hinter Eintrag 709 die Zahlzeichen *cccc x°* befinden. Diese sind vermutlich – wegen der Ordinalzahl *x°* – als Jahreszahlen und damit als (1)410 zu interpretieren. Danach folgen noch 28 Einträge mit rund einem Dutzend verschiedener Tin-

¹² Das Buch enthält (wenige) Bürgerinnen und Bürger. Wenn in diesem Aufsatz von „Bürgern“ gesprochen wird, ist deshalb nicht nur der männliche Bürgerrechtsinhaber gemeint.

¹³ Winfried KNAUSENBERGER, *Das mittelalterliche Lahr*, in: *Alt Vater* 17/1961, S. 66

Eintrag 709 mit der Zahl *cccc x°* (410.) am Ende des Eintrags. Dies kann als Datum 1410 gelesen werden.



ten. Das Todesdatum von Heinrich (9) von Geroldseck 1426, der im letzten Eintrag noch lebend erwähnt wird, markiert das letztmögliche Schlussdatum des Buches.

Geht man davon aus, dass das Buch kurz nach 1410 abgeschlossen wurde, stößt man jedoch auf ein Problem. Ausgehend von rund 190 Bürgern im Jahre 1356 kann man vermuten, dass bei einer mittleren Lebenserwartung der Bürger (die bei Antritt des Bürgerrechts etwa 25 Jahre alt waren) von noch 30 Jahren 6,4 im Jahr starben. Nach 1356 sind etwa 420 Neubürger und Ausbürger eingetragen worden. Verteilt man diese auf die 60 Jahre bis etwa 1415 kommt man auf lediglich sieben neue Bürger pro Jahr. Faktisch heißt dies, dass die Zahl der Bürger in diesem Zeitraum kaum gestiegen wäre – was sehr unwahrscheinlich ist.

Denkbar ist aber auch eine andere Lösung: Womöglich sind ja gar nicht alle Bürger in das Bürgerbuch eingetragen worden. Hierfür gibt es zumindest Indizien. Rund 77 Personen lassen sich für die Zeit nach 1356 in den Neubürgereintragen (also auf den Seiten 10 bis 21) benennen, die anderen Neubürgern Immobilienbesitz als Sicherheit zur Verfügung stellen. Im Prinzip sollten diese Pfandgeber (als Immobilienbesitzer) ebenfalls Bürger sein. Aber fast die Hälfte von ihnen lässt sich über das Bürgerbuch nicht als Bürger identifizieren. Hier einige Beispiele: Henni Krutser tritt als Pfandgeber auf, nie jedoch als Bürger (215). Gleiches gilt für Claus Migelin (223 f.), Hans Kolb (238), den Metzger Henni Huser (301) oder Hermann Schoenswanz (473). Einige Pfandgeber sind Frauen, die das Bürgerrecht vielleicht nie angetreten haben, dennoch bleiben eine ganze Reihe von Personen übrig, von denen man erwarten sollte, dass sie Bürger sind. Hierzu gehört zum Beispiel auch Hansmann Mezger, der 1394 in einer Urkunde benannt wird, jedoch nicht im Bürgerbuch identifiziert werden kann.¹⁴

Die Schreiber

Christoph Bühler war bei seiner Beschreibung des Bürgerbuchs davon ausgegangen, dass das Bürgerbuch von „einhundert Händen“ geschrieben wurde.¹⁵ Ein genauerer Blick auf die verschiedenen Handschriften zeigt aber, dass diese Zahl wohl zu hoch geschätzt ist. Tatsächlich lässt sich auch bei auf den ersten Blick sehr unterschiedlichen Einträgen ein- und derselbe Schreiber nachweisen. Die Verwendung unterschiedlicher Tinten verstärkt dabei den Eindruck differierender Hände.

¹⁴ StadtA Lahr U II 5. Auch der in der gleichen Urkunde erwähnte Hansmann Kolb taucht zwar im Bürgerbuch auf (686), ist jedoch nicht als Bürger eingetragen.

¹⁵ BÜHLER, Bürgerbuch (wie Anm. 7), S. 7.

¶ Item Jeckelm Scherer's sun ist
 burger vñ hūges schuren vñ
 mer oltz wihre bi der badelstube
 ¶ Item der hūter ist burg' vñ hē
 in bühelers tūrwē hūse vñ dē
 halbe dē do lit nebet henstels
 wirtschers hūs gūge dē wege
 ¶ Item Herma Lamprecht ist burg'
 vñ dē sunne hundern halbe hūle ge
 gē henckens hūs
 ¶ Item wehlm orangolt ist burg' vñ
 sunne kēre vñ Geisselms schuren
 ¶ Item Joh Sunders sun vñ künzel ist
 burg' vñ hēin Nurenhūser's fleisch
 bang nebet sikurt böckelm

hūte oltz vñ wihre bi der badelstube
 ¶ Item henckelm geckelm ist burg' vñ sunne
 stuben nebet Ereden hūs mit kalten
 ¶ Item vñ hūle ist burg' vñ
 hūle
 ¶ Item Eincelm beldewm ist burg' vñ
 obrecht engelhartes schuren vñ deu
 vord mer teil dā hēin freienhems

Unterschiedlicher Schriftduktus, aber
 derselbe Schreiber: Die Einträge 239-243
 zeigen deutlich, wie ein und derselbe
 Schreiber seine Schrift variieren konnte.
 Noch fünf Seiten weiter lässt er sich in
 den Einträgen 322 und 323 nachweisen.

Sehr schön lässt sich dies bei dem Schreiber zeigen, der die Einträge
 239 und 240 zu Jeckelin Scherer und Huoter geschrieben hat. Die
 noch stark an die Textualis angelehnte Schrift erscheint hier in sehr
 großen Buchstaben mit breiten Strichen. Schon der nächste Eintrag
 aber ist – vielleicht schreibfederbedingt – kleiner und zierlicher.
 Die Schreibweise des Wortes „burg(er)“ mit der charakteristischen
 Kürzung und dem „v-förmigen“ (kursiven) r, aber auch die Item-
 Kürzung oder das h mit Haarstrich und auslaufendem Haken in der
 Unterlänge zeigen deutlich, dass wir hier denselben Schreiber ha-
 ben. Auf Seite 14 des Bürgerbuches können wir demselben Schreiber
 weiter folgen. Ab Eintrag 251 ändern sich Duktus und Tintenfarbe
 wieder leicht, die Schrift wird erneut kleiner und kursiver. Doch die
 typischen Merkmale bleiben. Noch vier Seiten weiter bis Eintrag 323
 finden wir diese Schrift.

Besonders bemerkenswert ist aber, dass derselbe Schreiber auch
 ab Seite 22 hinter den Offenburger Ausbürgern sowie im weiteren
 Verlauf des Bürgerbuches auch hinter den anderen Ausbürgern auf-
 taucht. Das bedeutet, dass der Schreiber nicht fortlaufend von vor-
 ne her das Bürgerbuch geführt hat, sondern gezielt auf bestimmte
 Seiten geschrieben hat. Dies hat aber nur dann einen Sinn, wenn er

damit einen Unterschied machen wollte. Naheliegend ist natürlich, dass er damit weiterhin zwischen Bürgern (vorne im Buch ab Seite 13) und Ausbürgern (auf den hinteren Seiten) unterscheiden wollte. Von Bedeutung ist dies, weil bislang angenommen wurde, dass die Einträge, die nach 1356 vorgenommen wurden, nicht mehr zwischen Bürgern und Ausbürgern unterschieden.¹⁶

¹⁶ Vgl. BÜHLER, Bürgerbuch (wie Anm. 7), S. 3.

¹⁷ BÜHLER, Bürgerbuch (wie Anm. 7), S. 4. Auch schon MONE, S. 40.

Zu welchem Zweck wurde das Bürgerbuch geschrieben?

Das Bürgerbuch enthält insgesamt 710 Eintragungen zu Lahrer Bürgerinnen und Bürgern (ohne die Ächter und die Metzger, die ihr Bürgerrecht verloren haben), vermerkt ihr „Bürgerpfand“ und lokalisiert es in der Stadt. Ein Bürger kann dabei, wenn er sein Pfand wechselt, mehrmals eingetragen werden. Abstrakt sieht ein Eintrag wie folgt aus: A ist Bürger auf der Immobilie von B, die bei C liegt. Jeder Eintrag enthält also den Namen desjenigen,

- der das Bürgerrecht innehat (A),
- den Namen desjenigen, der Eigentümer des Pfandes ist (B)
- sowie häufig Nachbarn, Anstößer oder örtliche Besonderheiten (C).

Weshalb das Bürgerbuch überhaupt angelegt und welcher Zweck damit verfolgt wurde, ist nicht festgehalten. Nachdem in der frühen Forschung die These auftauchte, dass es ein Veranlagungsregister zur Steuer sei, hat sich inzwischen die Überzeugung durchgesetzt, dass es sich um eine Auflistung der Bürger mitsamt ihrem Pfand handelte, das sie für die Erhaltung des Bürgerrechts erwerben mussten. Dieses Pfand kann ein Haus sein, ein Stall oder eine Scheune, aber auch eine Fleischbank oder ein Kapital, das auf einer Immobilie liegt (wenn diese als Sicherheit für den Kredit dient). Häufig sind es nur Teile der Immobilie, die als Pfand eingesetzt werden: Hälften, Viertel, einzelne Stuben oder Kammern. Diese Pfänder seien notwendig gewesen „als Handhabe gegen Bürger, die ihren Pflichten (etwa in Bau und Unterhaltung der Mauer oder bei der Bereitstellung ihrer Bewaffnung) allzu säumig nachkamen“¹⁷. Nachgewiesen werden freilich konnte diese These bislang nicht, da das Lahrer Bürgerbuch selbst keine Auskunft darüber gibt, warum es angelegt wurde und welchem Zweck die „Pfänder“ dienten. Nicht einmal, dass es „Pfänder“ sind, wird gesagt.

Der Bürgerrechtsinhaber kann selber Eigentümer der Immobilie sein, häufig aber ist eine andere Person Pfandgeber. 1356 waren es

rund 55 Prozent der Bürger (ohne die Ausbürger), die mit einem eigenen Pfand in die Liste eingetragen waren, in den Jahrzehnten danach nur rund 30 Prozent. Der Grund für diesen Unterschied ist naheliegend: Die neuen Jungbürger konnten oft noch gar nicht über eigenen Besitz verfügen. Sei es, weil sie ihr Erbe noch nicht angetreten hatten oder sei es, weil sie von außerhalb zugezogen waren. Im Laufe der Zeit erwarben sie aber selbst Grund- und Hauseigentum, das sie dann als Pfand eintragen lassen konnten. Deutlich wird dies bei den Ausbürgern von 1356: Nur gut fünf Prozent von ihnen haben ein eigenes Pfand. Die meisten Ausbürger und ein Gutteil der Bürger im Bürgerbuch besaßen ihr Bürgerrecht also auf einem fremden Pfand.

¹⁸ „Eindeutig“ heißt, dass sie bis einschließlich Seite 21 eingetragen waren. Danach beginnen die Eintragungen zu den Ausbürgern, die u. U. mit Bürgern vermischt waren.

Wenn sie dann im Laufe der Zeit – so könnte man meinen – eine eigene Immobilie erwarben, dann sollten sie eigentlich ihr Bürgerrecht auf dieser Immobilie eintragen lassen. Das war aber keineswegs immer der Fall. Von den rund 97 Bürgern, die wir eindeutig¹⁸ nach 1356 identifizieren können und die auf einer fremden Immobilie Bürger wurden, wechselten acht in der kommenden Zeit noch einmal das Pfand, um eine eigene Immobilie zu belasten, fünf wechselten auf ein weiteres fremdes Pfand. Nun ist es zwar denkbar, dass die Übrigen Zeit ihres Lebens gar keine eigene Immobilie erwarben, aber vier Personen lassen sich ermitteln, die Pfandgeber wurden (also eigene Immobilien besaßen), ohne dass sie deshalb auch ihr Bürgerrecht auf eine eigene Immobilie eintragen ließen.

Das war kein Ausnahmephänomen. Im gesamten Bürgerbuch sind rund 116 Personen eingetragen, die ein Pfand zur Verfügung stellen. Die meisten stellen dabei mehrere Pfänder zur Verfügung. Nur 70 dieser Pfandgeber sicherten auch ihr eigenes Bürgerrecht über ein eigenes Pfand ab, der Rest besaß weiterhin ein Bürgerrecht auf fremdem Pfand.

Dieser Sachverhalt wirft eine Reihe von Fragen auf. Wozu diente das Pfand eigentlich? Und weshalb sollte jemand einem anderen ein Pfand zur Verfügung stellen, von dem auch sein eigenes Wohlergehen, gar seine Existenz abhing (etwa ein Haus oder eine Fleischbank)? Was sollte das Pfand absichern? Und wer konnte letztlich darauf zugreifen? Über die Bürgerrechtspraxis jedenfalls und über Fälle eingelöster Pfänder verrät das Bürgerbuch auf den ersten Blick nichts.

Mittelalterliches Bürgerrecht und Udelsystem

Das Bürgerrecht mittelalterlicher Städte war auf das Engste mit Hausbesitz verbunden: Wer Bürger werden wollte, musste – zumindest im 12. und 13. Jahrhundert – ein Haus besitzen, wer ein Haus besitzen wollte, musste Bürger sein.¹⁹ Es ist nicht sicher, wie stark diese Regel in Lahr galt oder durchgesetzt wurde, aber zumindest im 17. Jahrhundert können wir sie in den Quellen deutlich fassen: *Georg Heintzelmann, Schlosser, von Alpersbach, aus dem Herzogtum Württemberg, ist auf ein halb Jahr Bürger, hat noch nicht weder Haus noch Güter erkaufte*, heißt es in einer *Specification der Unterthanen in der Stadt und Herrschaft Lahr* von 1651/52. *Herr David Thiel, Oculist und Bruchschneider, auch Stein- und Wundarzt, von Breslau aus Schlesien, ist vor anderthalb Jahren allhier Bürger worden, hat aber noch kein Haus oder liegende Güter gekauft*, heißt es an anderer Stelle und macht damit ebenso den Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Immobilienbesitz deutlich.²⁰

In der Praxis allerdings stieß dieser Grundsatz auf Schwierigkeiten. Nicht immer konnten neu hinzuziehende Bürger gleich ein Haus bauen oder erwerben und auch die Söhne von Bürgern wollten oft kein eigenes Haus bauen, sondern das des Vaters oder der Mutter übernehmen. Anhand der Praxis in Freiburg/Breisgau lässt sich die daraus resultierende Entwicklung gut verfolgen. Freiburg ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, da sie die „Mutterstadt“ des Lahrer Stadtrechts ist und auch weiterhin – wie etwa der Freiburger Judeneid im Lahrer Bürgerbuch oder die Zugehörigkeit Lahrs zum Freiburger Oberhof zeigen – von großer Bedeutung für das Lahrer Recht blieb.²¹ Man darf deshalb begründet vermuten, dass nicht nur das Bürgerrecht, sondern auch die Bürgerrechtspraxis von Freiburg beeinflusst war.

Das Freiburger Stadtrecht von 1293 sah drei Möglichkeiten vor, um Stadtbürger zu werden: Den direkten Empfang des Bürgerrechts, die

¹⁹ „Die Bürgergemeinde war eine Hausbesitzergemeinde, sie beruhte auf der Hausgesessenheit.“ Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1150 – 1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988, S. 93.

²⁰ Generallandesarchiv Karls-

ruhe 211/668, zit. nach BÜHLER, 700 Pfund, S. 109 f.

²¹ Die Zugehörigkeit zum Freiburger Stadtrechtskreis bei BÜHLER, 700 Pfund (wie Anm. 8), S. 57. Der Freiburger Oberhof war eine Gutachter- und Appellationsinstanz im späten Mittelalter; an die sich die Lahrer mit der Bitte um Auskunft und Rechts-

entscheidung wenden konnten. Vgl. Peter FÄSSLER, „Darumb ist zu Freyburg erkannt“. Freiburg als Oberhof, in: Heiko HAUMANN, Hans SCHADECK, *Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Band I: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520*, Stuttgart 1996, S. 562-564.

Erbschaft dieses Rechts oder die Übernahme durch Heirat.²² Schon vor 1218 war es in Freiburg notwendig, dass man ein nichtbelastetes Eigentum (im Wert von einer Mark Silber, ab 1275 zwei Mark Silber) besaß, ab Ende des 13. Jahrhunderts ein nichtverpfändetes Achtel eines Hauses, in der Regel des eigenen. Der Hausbesitz diente dazu, dem Rat eine Pfändungsmöglichkeit für den Fall zu geben, dass die Bürger ihre stadtbürgerlichen Pflichten nicht erfüllten.

Ähnlich waren die Verhältnisse in Bern. Ursprünglich war auch hier im 13. Jahrhundert der nachgewiesene Hausbesitz der rätlichen Sanktionsgewalt bei Vernachlässigung der Bürgerpflichten unterworfen. Im 14. Jahrhundert wurde dieses System durch die sog. „Udel“ ersetzt. Eine Udel war ein Anteil an (irgend-) einer Liegenschaft innerhalb der Stadt. „Mit dem Liegenschaftsanteil hafteten die Bürger anstelle des Hauses für die Erfüllung der geschworenen Bürgerpflichten. Dieser verfiel bei Verstößen in Form einer Pfandschaft an die Stadt. Bei Zuwiderhandlungen konnten Schultheiß und Rat die Udel der Delinquenten solange in Besitz nehmen, bis diese nach Bern zurückkehrten und sich der kommunalen Gerichtsbarkeit unterwarfen.“²³

Dieses System ähnelt dem Lahrer sehr, auch wenn hier der Begriff „Udel“ nicht vorkommt. Bei rund 228 bekannten Bürgerbüchern und 82 Bürgerlisten im deutschsprachigen Bereich kommt das Udelsystem wörtlich jedoch nur sechs Mal vor und dies auch ausschließlich im deutschschweizerischen Bereich. Einzige Ausnahme ist bislang Villingen.²⁴ Da man von rund 4.000 deutschen Städten im Mittelalter ausgeht, wirft dies im Übrigen die Frage auf, warum Lahr eigentlich überhaupt ein Bürgerbuch anlegte – wo doch die übergroße Mehrzahl der Städte darauf verzichtete? Dafür, dass auch Lahr ein solches „Udelsystem“ praktizierte, spricht aber die sprachliche Nähe der Bürgerbucheinträge zu den Einträgen in anderen Udelbüchern. *Methild [...] ist burgerin an irem halben huse [...]* lautet zum Beispiel die Formulierung im Villinger Bürgerbuch, im Freiburger (i.Ue.) Bür-

²² Vgl. Rosemarie MERKEL, Bürgerschaft und städtisches Regiment im mittelalterlichen Freiburg, in: Geschichte der Stadt Freiburg I, S. 565-596, hier: S. 566. Hier auch das Folgende.

²³ Roland GERBER, Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmit-

telalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Weimar 2001, S. 128 f.

²⁴ Vgl. Rainer Christoph SCHWINGES, Neubürger und Bürgerbücher im Reich des späten Mittelalter. Eine Einfüh-

rung über die Quellen, in: DERS. (Hrsg.), Neubürger (wie Anm. 9), S. 17-50, hier: S. 24. Stadtarchiv Villingen Schwenningen (Hrsg.), Die Bürgerbücher der Stadt Villingen. (1336 – 1593, mit Nachträgen bis 1791). Quellenedition, Villingen-Schwenningen 2001.

gerbuch kann man das lateinische Pendant lesen: *Jaquetus et Richardus [...] facti sunt burgenses [...] inter domum Uellini Slirpa*. Auch im Berner Udelbuch lautet die Formulierung „ist burger an“.²⁵ Allerdings ist in Lahr das Bürgerbuch – anders als bei den bekannten Udelbüchern – nicht nach Stadtvierteln oder topographisch geordnet. Überhaupt ist ein System der Eintragungen (abgesehen vom Schema Bürger – Ausbürger) nicht erkennbar, weshalb übrigens auch die übliche Deutung, der erste Eintrag zu Heinrich dem Schencken würde zugleich auch den wichtigsten Bürger bezeichnen, im Bereich der Spekulation bleiben muss.

Wenn die Lahrer „Pfänder“ als „Udel“, also als Sicherheiten interpretiert werden, ist damit aber noch nicht gesagt, wie das System im Detail funktionierte. Es ist kaum anzunehmen, dass der Pfandgeber bei Fehlverhalten des Neubürgers das ganze Pfand zu Verfügung stellte. Im Falle einer Scheune mag ihn das nicht besonders getroffen haben, aber wenn ein Metzger seine Fleischbank oder eine Witwe ihr Haus verliert, ist dies existentiell bedrohlich und nutzt auch der Stadt nicht. Wahrscheinlicher ist deshalb, dass das Pfand lediglich einen begrenzten, deutlich niedrigeren Betrag absicherte, der gegebenenfalls fällig wurde. Wie könnte dieser Betrag ausgesehen haben? Zwischen Udelgeber und Udelnehmer ist üblicherweise ein Vertrag abgeschlossen worden, der auch die Udelgebühr, die der Nehmer an den Pfandgeber zu zahlen hatte, regelte. Sollte der Fall eintreten, dass die Stadt auf das Udel zugreifen wollte, musste freilich der Udelgeber die fällige, durch das Pfand abgesicherte Summe zahlen. Wie hoch diese Summe war, ist für Lahr nicht bekannt. In Freiburg i. Ue. betrug dieser Betrag für Innerbürger 60 Schilling, für Ausbürger 100 Schilling.²⁶

In einigen Fällen nun sind in Lahr die Bürgerrechte durch Geldrenten, die auf Immobilien lasteten, abgesichert worden. Hierbei hatte der Neubürger einem Immobilienbesitzer Geld geliehen und bezog nun einen Zins. Wegen des Zinsverbotes im Mittelalter wird dies in der Regel verklausuliert ausgedrückt: *Heintz Roner ouch des wintschers sun ist burger an eime pfunt geltes kouft er umb uolrich strasburger uf dem borhuse hinder mangolt des metzigers hus bi den gloggen* (43). Heintz Roner bezieht also regelmäßig ein Pfund Pfennige von Ulrich Strasburger, die nun als Pfand für das Bürgerrecht dienen. Die hat er „gekauft“, vermutlich für 20 Pfund (= 400 Schilling, was dem üblichen Zins von fünf Prozent entspräche). Da es also ein „Kauf“ war, handelt es sich bei dem jährlichen einen Pfund nicht um „Zinsen“, womit dem

²⁵ Stadtarchiv Villingen (Hrsg.), *Bürgerbücher* (wie Anm. 24), S. 25 (Nr. 79); Urs PORTMANN, *Bürgererschaft im mittelalterlichen Freiburg. Sozialtopographische Auswertung zum Ersten Bürgerbuch 1341 – 1416*, Freiburg (i. Ue.) 1986, S. 30; GERBER, Gott (wie Anm. 23), S. 129, Anm. 51.

²⁶ PORTMANN, *Bürgererschaft* (wie Anm. 25), S. 81.

kanonischen Zinsverbot genüge getan war. Als Sicherheit für dieses Geschäft diente das Borhus²⁷ von Ulrich Strasburger.

Der niedrigste Zins, der zur Erlangung des Bürgerrechts eingesetzt wird, beträgt vier Schilling, was einem Kapital von vier Pfund (= 80 Schilling) entsprechen dürfte. Der Durchschnitt der eingesetzten Kapitalien beträgt 220 Schilling²⁸, also mehr als der aus Freiburg i. Ue. bekannte Betrag und ausreichend, diesen abzudecken. Die aus Freiburg/Breisgau bekannten und oben erwähnten zwei Mark Silber entsprechen 1377 1.464 Pfennige, also 122 Schilling. Daraus kann geschlossen werden, dass auch in Lahr ein Pfandgeber damit rechnen musste, dass er im „Ernstfall“ etwa 60 bis 120 Schilling an die Stadt als Ersatzbuße für den leistungsunwilligen oder -unfähigen Neubürger zahlen musste, nicht aber unbedingt das ganze Pfand. Damit wäre auch seine Existenz gesichert gewesen.

Ein internes Stadtrecht für Lahr ist für das Mittelalter nicht überliefert. Dieses ist zu unterscheiden von den herrschaftlichen Privilegien, wie sie etwa im „Großen Freiheitsbrief“ von 1377 festgehalten sind. Die Privilegien regelten im Wesentlichen das Verhältnis zwischen Herrschaft und Stadt, ein (engeres und internes) Stadtrecht enthält Regelungen zur Verfassung der Stadt, also Statuten und Satzungen, die Rat und Gericht kraft herrschaftlichem Privileg selber setzen.²⁹ Dass etwa der Rat die Metzger, die von städtischen Gewichts- und Qualitätsvorgaben abwichen, durch Entzug des Bürgerrechts bestrafen konnte, musste irgendwo in einer stadtrechtlichen Satzung festgehalten gewesen sein. Diese Regelungen ebenso wie etwa alle Vorgaben zum Bürgerrecht sind heute nicht mehr vorhanden.

Der Judeid

Wenn man davon ausgeht, dass das Bürgerbuch dazu diente, die Bürgerrechtspraxis in Lahr verwaltungstechnisch in den Griff zu bekommen, wirft dies auch ein besonderes Licht auf den Judeid, der im Buch niedergeschrieben wurde. Der Text hier lautet:

Dis ist der Juden eide den uns der Rat von Friburg sante mit irem besigelten brief. man sol nemen das buch da dú fünf buoch hern Moyses an stont geschriben und sol der Jude der da swern sol sin hant in daz buoch legen unn sol sprechen alsus. Alse der man zihet / des bin ich unschuldig / das mir Got so helfe / und die Ê. die Got gab Moyses uf monte synay / an den steininen taveln im und allen den die da mit zegenesende gedachten.

²⁷ Borhus leitet sich her von *bor* (mhd.) = Höhe (vgl. noch heute: Empore) und meinte einen Haustyp, bei dem sich die Wohnräume über den Stallungen befanden.

²⁸ BÜHLER, Bürgerbuch (wie Anm. 7), S. 5

²⁹ Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150 – 1550, Köln u.a. 2014, S. 172 ff.

Entgegen einer landläufigen Ansicht kann nicht kategorisch ausgeschlossen werden, dass Juden in einer mittelalterlichen Stadt Bürgerrecht genossen. „Das mittelalterliche Judenbürgerrecht ist im deutschen Reich auf wenige Gebiete beschränkt geblieben. Die in dieser Beziehung nicht völlig zuverlässige *Germania Judaica* bringt bis zur Katastrophe der Pogrome in der Mitte des 14. Jahrhunderts nur für rund 20 Städte Hinweise auf jüdische Bürger, in *Germania Judaica* III/1-2 sind etwa 100 solcher Orte verzeichnet. Neben den für alle Bürger verwendeten Bezeichnungen *civis*, *burger*, *ingesessen burger*, *samenburger* kommt recht häufig *judenburger* vor, was bereits die Besonderheit des Judenbürgerrechts (*judenburckrecht*) herausstellt. (...) Relativ dicht sind die Belege im Westen und Südwesten des Reichs, am Rhein und in Schwaben bis zum Main.“³⁰

Danach könnte es also durchaus so etwas wie ein Bürgerrecht auch für die Lahrer Juden gegeben haben. Auf jeden Fall spricht die Aufnahme des „Judeneids“ in das Bürgerbuch dafür, dass dieser Eid für die bürgerliche Aufnahme der Juden in die Stadt gedacht war. Hätte er nämlich nur in einem anderen Kontext – etwa bei geschäftlichen oder sonstigen Eiden – gedient, wäre er sicher in einer gewöhnlichen Willkür- oder Satzungssammlung aufgenommen worden. Denn jedes Mal das wertvolle Bürgerbuch herauszuholen, wenn (etwa vor Gericht) ein Eid zu schwören war, wäre ausgesprochen unpraktisch gewesen. Freilich bleibt die Frage, warum nicht auch der normale Bürgereid in das Buch aufgenommen wurde. Was wiederum auf ein weiteres, eventuell verschollenes Bürgerbuch verweisen würde und darauf, dass es gar nicht um die Bürger ging, sondern um die Ausbürger und weitere Sondergruppen im Bürgerrecht.

Das Lahrer Bürgerbuch – Ein Ausbürgerbuch?

Der Aufbau des Bürgerbuchs, die große Zahl der Ausbürger und die Tatsache, dass auch nach 1356 noch Ausbürger eingetragen wurden, zeigen, dass diese spezielle Form des Bürgerrechts offenbar eine große Rolle bei der Anlage des Bürgerbuches gespielt hat. Immerhin wurden die Ausbürger 1356 nicht in einem Stück in das Buch geschrieben, sondern nach sechs Herkunftsregionen aufgeteilt im Buch vermerkt.

Was sind überhaupt Ausbürger? In der Forschung wird heute zwischen Ausbürgern und Pfahlbürgern unterschieden, obgleich dies in den Quellen nur selten möglich ist.³¹ Danach sind Pfahlbürger auf dem Land wohnende, in der Regel unfreie oder hörige Bauern, die

³⁰ Hans-Jörg GILOMEN, *Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht*, in: Rainer Christoph SCHWINGES (Hrsg.), *Neubürger*, S. 125-167, Zitat: S. 126

³¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden Max Georg SCHMIDT: *Die Pfahlbürger*, in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte* 9/1901, S. 241-321; Guy P. MARCHAL, *Pfahlbürger, bourgeois forains, buitenpoorters, bourgeois du roi: Aspekte einer zweideutigen Rechtsstellung*, in: Rainer Christoph SCHWINGES (Hrsg.), *Neubürger* (wie Anm. 9), S. 333-367; ISENMANN, *Stadt* (wie Anm. 29), S. 148-152

in einer naheliegenden Stadt um das Bürgerecht nachgesucht haben, ohne jedoch in dieser Stadt zu wohnen. Sie unterstehen damit zwar der städtischen Gerichtsbarkeit, bleiben aber weiterhin mit ihrer Familie in ihrem Dorf. Ausbürger sind dagegen aus heutiger Sicht „vorzugsweise landgesessene Adelige, Grafen, auf Eigengut sitzende Ritter, Edelknechte und Freie (...), die eine Form eines Bürgerrechts einer Stadt ohne Residenzpflicht erwarben“ (Isenmann), d.h. ebenfalls nicht in der Stadt wohnten. In Lahr allerdings verhält es sich genau umgekehrt: Die im Bürgerbuch genannten „Ussburger“ entspringen in der Regel der einfachen Landbevölkerung, nicht aber dem freien Landadel. Wenn in der Folge also von Ausbürgern die Rede ist, dann in diesem Sinne.

Was steckte hinter diesem „Ausbürgersystem“? Jede Stadt im Mittelalter war auf das möglichst schnelle Wachstum seiner Bevölkerung angewiesen. Hierzu diente nicht nur der Zuzug von Menschen in die Stadt, sondern auch die Verleihung des Bürgerrechts an Auswärtige. Diese bekamen damit nicht nur bestimmte Rechte der eingesessenen städtischen Bevölkerung (wie städtische Gerichtsbarkeit, freien Zugang zum Markt), sondern übernahmen auch Pflichten: Steuerpflicht und Wehrpflicht vor allem. Das hier entstehende Verhältnis war allerdings ambivalent und sehr spannungsreich. Denn die Ausbürger unterstanden ja in der Regel auch der Gerichtsbarkeit und Grundherrschaft eines Herren (womöglich sogar eines Leibherren). Dieser sah es in der Regel gar nicht gerne, wenn sich seine Hörigen und Abgabepflichtigen ihren Pflichten im Dorf zu entziehen suchten und seine Ansprüche mit dem Verweis auf ihr Bürgerrecht abwehrten. Aus diesem Grunde ist das Ausbürgerwesen im 13. und 14. Jahrhundert durch königliche Erlasse oft verboten worden und wurde vom Landadel heftig bekämpft.

Nun ist es für Lahr allerdings nicht vorstellbar, dass die Stadt ihr Ausbürgerrecht gegen den Willen ihres Stadtherrns oder auch des umliegenden landsässigen Adels hätte durchsetzen können. Dazu war sie zu klein. Wenn also die Ausbürger im Bürgerbuch eine so große Gruppe darstellen, dann kann dies nur mit Billigung und Unterstützung zumindest des Stadtherren – also der Geroldsecker – geschehen sein. Da das Ausbürgertum oft ein Zwischenschritt zur endgültigen Ansiedlung in der Stadt war, handelt es sich vermutlich um eine gezielte Politik der Stärkung der Stadt. In diesen Kontext gehört auch ein anderer Aspekt. Üblicherweise erwarben Neubürger das Bürgerrecht, wenn sie „ein Jahr und einen Tag“ in einer Stadt ansässig gewesen sind, ohne dass ein Leib-

oder Grundherr Ansprüche auf sie gelten gemacht hat. Die sich hier andeutende Möglichkeit der Landflucht ist in der Praxis aber nur bei sehr großen Städten und einer gewissen Distanz möglich. Da die Lahrer Bürger aber zum größten Teil aus dem näheren Umfeld kamen, ist es auch hier nur denkbar, dass sie mit Zustimmung ihrer alten Herren in die Stadt zogen. Niemals wäre Lahr in der Lage gewesen, Ansprüche ihres Stadtherren oder einer niederadeligen Familie auf einen in der Stadt sich versteckt haltenden Leibeigenen abzuwehren. Dass es tatsächlich der Stadtherr war und nicht die Stadt selber, die bezüglich der Ausbürger das Sagen hatte, bestätigt denn auch der Vertrag vom 26. Januar 1367, mit dem Heinrich von Geroldseck, Herr zu Lahr, seiner Tochter Elsa unter anderem Schmieheim überlässt mit der Zusicherung, keine Schmieheimer als Bürger in Lahr anzunehmen.³² Von einer Mitwirkung der Stadt bei dieser Entscheidung ist nichts vermerkt.

Auch die regionale Herkunft der Ausbürger verweist auf den starken Anteil stadtherrschaftlicher Interessen an der Bevölkerungspolitik der Stadt Lahr. In der Reihenfolge ihrer Anzahl kamen die meisten Ausbürger aus Ichenheim (22 Personen), Friesenheim (18), Burgheim (16), Nonnenweier (13), Meißenheim (12), Allmannsweier und Schutterzell (je 10).³³ In all diesen Orten lassen sich starke Ortsrechte, in Meißenheim bei ungesicherten Ortsrechten zumindest starke Grundrechte der Lahrer Geroldsecker nachweisen.³⁴ Ohne diese herrschaftliche Absicherung wäre es der jungen Stadt kaum gelungen, so massiv in die Leib- und Grundrechte ihres Umlandes einzugreifen.

Aus dieser Perspektive ergibt sich eine bestimmte Deutung des Bürgerbuchs. Sowohl die Besiedlung der Stadt als auch das Ausbürgerwesen müssen als gezielte Politik nicht nur der Stadt, sondern zunächst einmal und vorrangig ihres Stadtherrn gesehen werden. Der aber geriet in einen Zwiespalt. Obgleich er bereit war, Siedlungen wie Leimbach (abgegangen zwischen Burgheim und Heiligenzell) bis

³² Christoph BÜHLER, Regesten des Hauses und der Herrschaft Geroldseck, Nr. 700, auf: <http://www.buehler-hd.de/reg/regesten2.pdf> (Letzter Aufruf: 19.10.2015).

³³ Zahlen nach Winfried KNAUSENBERGER, Ein Gedenkblatt

zum 9. August 1356, Sonderbeilage zur Lahrer Zeitung v. 9. August 1956.

³⁴ Vgl. Christoph BÜHLER, Die Herrschaft Geroldseck. Studien zu ihrer Entstehung, ihrer Zusammensetzung und zur Familiengeschichte der Gerold-

secker im Mittelalter, Stuttgart 1981, S. 106 ff. Für Ichenheim: Joachim STURM, Zur Entstehung reichsritterlicher Kleinstterritorien in der Ortenau: Das Hofgut Ottenweier, in: Ortenau 71/1991, S. 257-281.

zur Aufgabe zu entvölkern, musste es zu einem Interessenskonflikt kommen: Gegen die zunehmende Leistungsfähigkeit und zentrale Kraft der Stadt Lahr stand die Schwächung der Güter auf dem Land. Christoph Bühler nun hatte das Motiv in der Anlage des Bürgerbuchs im städtischen Selbständigkeitsbestreben als Reaktion auf die Auseinandersetzung um die Herrschaft 1354 gesehen. Damals war es beim Übergang der Herrschaft Lahr von Walther (7) von Geroldseck auf seinen Sohn Heinrich (7) zu konkurrierenden Ansprüchen der Grafen von Werdenberg und Herren von Hattsatt auf die Herrschaft und zu einer drohenden Teilung gekommen. Als Reaktion auf diesen Herrschaftswechsel habe die Stadt Lahr – so Bühler – ihre Selbständigkeitsbestrebungen intensiviert und die Verwaltung ihrer Bürgerschaft stärker in die eigenen Hände genommen.³⁵

Diese Deutung hat durchaus einen gewissen Reiz, zumal sie bei Christoph Bühler in ein größeres Tableau bürgerlichen Freiheitsstrebens der Stadt Lahr eingebunden ist.

Dennoch will mir scheinen, dass sie den Spielraum der Stadt gegenüber ihrem Stadtherrn überschätzt. Keineswegs sicher ist auch, dass das Bürgerbuch in der städtischen und nicht in der herrschaftlichen Kanzlei entstanden ist. Gegen das Bühlersche Argument, es sei schließlich im städtischen Archiv und nicht im herrschaftlichen (das wäre heute das Generallandesarchiv in Karlsruhe) überliefert, stehen zumindest die Aussagen der Schreiber im Bürgerbuch, die mehrmals von ihren „Herren“ sprechen und damit die Herren von Geroldseck, später sogar den Grafen von Werdenberg meinten (Vgl. 12, 610, 636, 638, 679, 680 u.a.m.). Es ist nicht ausgeschlossen, dass damit ihre Funktionen als „Stadtherren“ gemeint waren, doch spricht die Verwendung des Possesivpronomens in „mins Herren“ anstelle von „unsers herren“ eher für ein direktes Verhältnis zwischen Schreiber und Herr und damit für eine Entstehung in der herrschaftlichen Kanzlei. Wie das Bürgerbuch dann später in städtischen Besitz gelangte, bleibt dabei vorerst ungeklärt.

Wenn also die Entstehung des Bürgerbuchs 1356 nicht aus städtischen Bestrebungen, sondern aus herrschaftlichen Interessen erklärt werden soll, dann stellt sich die Frage, welches diese herrschaftlichen Interessen sein können. Hierzu lässt sich beim momentanen Forschungsstand weitgehend nur spekulieren. Nicht außer Acht gelassen werden sollte aber, dass die Entstehung des Bürgerbuchs in die Zeit nach der Pestwelle von 1348/50 fällt. Die nötige Stärkung der Einwohnerschaft der Stadt Lahr, die für die politisch gefährde-

³⁵ Christoph BÜHLER, Bürgerbuch (wie Anm. 7), S. 5 f.; Zum Erbstreit: Christoph Bühler, Die Geroldsecker, in: Stadt Lahr (Hrsg.), Geschichte der Stadt Lahr, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters, Lahr 1989, S. 151-165, hier: S. 162 f.

te Herrschaft ein immer größeres Gewicht bekam, musste notwendig mit den Interessen der Grundbesitzer (einschließlich der Stadtherren selbst) im Umland kollidieren. Umso nötiger aber war eine sorgfältige Registrierung der Lahrer Bürger. Wer besaß wo welche Rechte? Vor allem: Welche Ausbürger besaßen Rechte in Lahr? Wie waren diese Rechte abgesichert?

Aus diesem Grunde sind auch die Ausbürger im Lahrer Bürgerbuch im Mittelpunkt – und blieben es, bis sich schließlich das Ausbürgerwesen im frühen 15. Jahrhundert ganz erschöpfte.

Lahr zur Zeit der Erstellung des Bürgerbuches um 1356 nach den Rekonstruktionen von Winfried Knausenberger und Karl List. Bild: Stadtarchiv Lahr

